

Bürgerentscheid zum neuen Kohlekraftwerk der Großkraft Mannheim zulässig

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist beantragen (Bürgerbegehren). Hierfür ist ein Antrag an den Gemeinderat erforderlich, der von mindestens 10 % der Bürger unterzeichnet sein muss; bei mehr als 200.000 Einwohnern müssen es wenigstens 20.000 Bürgerunterschriften sein. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Durchführung eines Bürgerentscheids entfallen lassen, indem er selbst die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschließt.

Ein Bürgerentscheid findet nach der Formulierung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 Bad-WürttGO nicht statt über „Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften“. Diese Vorschrift wurde durch diese Novelle der Gemeindeordnung vom 28.07.2005 in den so genannten „Negativkatalog“ aufgenommen, durch den Bürgerentscheide ausgenommen werden sollten. Nach unseren Erkundungen gibt es zwischenzeitlich keine Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Frage befasst, wie der Begriff „Bauleitpläne“ in § 21 Abs. 2 Nr. 6 GO auszulegen ist.

Allerdings war die Auslegung von § 21 Abs. 2 Nr. 6 GO Gegenstand der 97. Kommunalreferentenbesprechung des Landes Baden-Württemberg am 17.11.2005. Das Ergebnis dieser Besprechung ist einer Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg des 21.11.2005 zu entnehmen: Dass Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften in den Negativkatalog aufgenommen worden sein, habe seinen Grund darin, dass Entscheidungen in diesen Bereichen vielschichtige Abwägungsprozesse erforderten. Diese Abwägungen könnten nach Auffassung des Gesetzgebers nicht auf eine „Ja-Nein-Fragestellung“ reduziert werden, wie sie dringend Gegenstand eines Bürgerentscheids sein müsste. Solche Abwägung-

gen sollen dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde vorbehalten werden.

Anders sei dies bei Grundsatzentscheidungen im Vorfeld eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens zur Gemeindeentwicklung, die von der Neuregelung nicht berührt seien:

„Die Bürgerschaft kann wie schon bisher entscheiden, ob eine Bauleitplanung erfolgen soll. Sie kann durch Bürgerentscheid dem Gemeinderat einen Auftrag erteilen, ein Verfahren der Bauleitplanung durchzuführen. Gleiches gilt umgekehrt auch für negative Entscheidungen (Planungsverzicht, Planungsstopp, Aufhebung von Bauleitplänen). Diese Entscheidungen sind bürgerentscheidsfähig, da keine Abwägungen im Sinn des förmlichen Verfahrens nach dem Baugesetzbuch erforderlich sind.“ (Innenministerium Baden-Württemberg vom 22.11.2005)

Daraus ergibt sich, dass die Bürgerschaft von Mannheim ein Bürgerbegehren einleiten kann, um für das Kraftwerkgelände des geplanten weiteren Steinkohleblocks der Großkraft Mannheim AG (GKM) einen Bebauungsplan zu entwickeln. Wegen des vom Gemeinderat erkannten Planungsbedürfnisses sollte mit diesem Bürgerbegehren das weitere Begehren eingereicht werden, eine Veränderungssperre zu erlassen und die Zustimmung des Gemeinderats zu dem Vorhaben ggf. aufzuheben.

Zu überprüfen wird sein, ob das Bürgerbegehren bzgl. des Aufstellungsbeschlusses hinsichtlich inhaltlicher Vorgaben des Bebauungsplans erweitert werden kann. Dies erscheint grundsätzlich möglich, soweit bestimmte Inhalte eines Bebauungsplans, die nicht der Abwägung unterliegen sollen, vorgegeben werden. So können Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe ausgeschlossen oder beschränkt werden sollen, für das Bebauungsplanverfahren vorgegeben werden. Insoweit gilt die Schlussfolgerung der 97. Kommunalreferentenbesprechung am 17.11.2005: „Die Zulässigkeit eines Bür-

gerentscheids wird im konkreten Einzelfall in der Berücksichtigung der Fragestellung geprüft werden. In der Praxis wird es letztendlich eine Frage der Auslegung durch die Gerichte sein, was formal zur Bauleitplanung gehört und damit nicht bürgerentscheidsfähig ist und was eine Grundsatzentscheidung über die Weiterentwicklung der Gemeinde ist.“

Unproblematisch ist also in jedem Fall ein Bürgerentscheid über die Aufstellung eines Bauleitplans und die diesen flankierenden Maßnahmen.

Würzburg, den 23.06.2008

RA W. Baumann /Fachanwalt für Verwaltungsrecht